



Merkblatt zur Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte

Zum 1. Januar 2015 sind Neuregelungen im Familienpflegezeitgesetz und im Pflegezeitgesetz in Kraft getreten. Für Beamtinnen und Beamte gelten diese jedoch nicht.

Bis zu einer Übertragung der Regelungen auf den Beamtenbereich durch Gesetz bzw. Verordnung ist vorübergehend gem. Rundschreiben des BMI vom 10. Juli 2015 zu verfahren.

Was ist Familienpflegezeit?

Auf Grundlage des § 92a Bundesbeamtengesetz ermöglicht die Familienpflegezeit Beamtinnen und Beamten, die nahe Angehörige zu Hause pflegen, Pflege und Beruf besser zu vereinbaren. Sie können ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren. So können beispielsweise Vollzeitbeschäftigte ihre Arbeitszeit halbieren – und das bei Auszahlung von 75 % der bisherigen Dienstbezüge (abzüglich 3 % des Vorschusses¹). Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen aber weiterhin nur 75 % der Dienstbezüge, bis der Vorschuss nachgearbeitet ist (s. Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung).

¹ Der Vorschuss beträgt 50 % der Differenz zwischen 1.) den Dienstbezügen, die der Beamtin oder dem Beamten vor Beginn der Pflegephase zustehen, und 2.) den Dienstbezügen, die ihr oder ihm während der Pflegephase durchschnittlich zustehen. Bei der Auszahlung werden 3 % des zuvor errechneten Vorschusses abgezogen.



Die Familienpflegezeit auf einen Blick (Bsp. für Vollzeitbeschäftigte*):	
Vorpflegephase	100 % Arbeit
	100 % Dienstbezüge
Pflegephase	50 % Arbeit
	75 % Dienstbezüge (davon 25 % Vorschuss, abzüglich 3 % des Vorschusses)
Nachpflegephase	100 % Arbeit
	75 % Dienstbezüge (25 % Rückzahlung des Vorschusses)

* Für Teilzeitbeschäftigte gilt Entsprechendes.

Die genaue Berechnung des Aufstockungsbetrages im Einzelfall sollte vor der Beantragung der Familienpflegezeit beim Service-Center Rostock erfragt werden.

Wer kann Familienpflegezeit wahrnehmen?

Beamtinnen und Beamte, die die Familienpflegezeit wahrnehmen möchten, benötigen die Zustimmung ihres Dienstherrn. Ist dieser einverstanden, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit besteht nicht. Ein entsprechender formloser Antrag ist schriftlich an die Personalstelle zu richten.

Für welche Familienangehörige kann ich Familienpflegezeit nehmen?

In Betracht kommen: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

Darf ich als Angehörige/r für dieselbe zu pflegende Person mehrfach eine Familienpflegezeit vereinbaren?

Für dieselbe pflegebedürftige Person können zwar mehrere Angehörige gleichzeitig oder auch nacheinander Familienpflegezeit nehmen. Wenn jedoch Sie selbst beabsichtigen, eine weitere



Familienpflegezeit für dieselbe zu pflegende Person zu nehmen, können Sie diese erst für eine Zeit nach dem Ende der Nachpflegephase vereinbaren und fördern lassen.

Welche Auswirkungen haben Pflege- und die sich anschließende Nachpflegephase auf meine Versorgungsansprüche?

Die im Rahmen einer Pflegezeit (Pflegephase / Nachpflegephase) zurückgelegte Dienstzeit ist in ihrem geleisteten Umfang ruhegehaltfähig und findet insoweit Berücksichtigung bei der Berechnung des Ruhegehaltes.

Die Zeit häuslicher Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn diese in häuslicher Umgebung nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wird und die pflegebedürftige Person Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat, wobei eine daneben ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen darf. Sie führt insoweit zur Erwirtschaftung von Rentenansprüchen bei der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die allgemeine Wartezeit (60 Monate bei tragspflichtiger Beschäftigung) in der Rentenversicherung erfüllt ist bzw. durch die Pflege Tätigkeit erfüllt wird.

Wird die allgemeine Wartezeit in der Rentenversicherung dagegen nicht erfüllt und kann die Beamtin / der Beamte deshalb keine Leistungen für seine versicherungspflichtige Pflege Tätigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen, hat sie / er nach § 50 d Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz Anspruch auf einen P f l e g e z u s c h l a g. Für die Gewährung eines Pflegezuschlages zum Ruhegehalt ist der entsprechende Nachweis des zuständigen Rentenversicherungsträgers entscheidend. Achtung: Trifft die Zeit der Pflege einer pflegebedürftigen Person mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammen, sind bestimmte Höchstgrenzen zu beachten, die ggf. zur anteiligen Kürzung des Pflegezuschlags führen können.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Versorgungsstelle des Service-Centers Rostock.

Muss ich mich zusätzlich versichern, wenn ich die Familienpflegezeit in Anspruch nehme?

Nein, eine zusätzliche Versicherung muss nicht abgeschlossen werden.



Wo kann ich mich über die Familienpflegezeit informieren?

Weitere Informationen zur Familienpflegezeit erhalten Sie unter www.familien-pflege-zeit.de.
Schriftliche Anfragen können an folgende Adresse gerichtet werden:

Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln.

Wie wirkt sich die Familienpflegezeit auf meinen Anspruch auf Beihilfe aus?

Während der reduzierten Arbeitszeit (Pflegephase) bleibt der Beihilfeanspruch erhalten.

Wie wirkt sich die Familienpflegezeit auf meinen Urlaubsanspruch aus?

Beamtinnen und Beamte, die ihre reduzierte Arbeitszeit in der Pflegephase auf fünf Tage in der Woche verteilen, erhalten in gleichem Umfang Urlaub wie Vollzeitbeschäftigte. Wird die Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt, wird der Urlaubsanspruch entsprechend angepasst (§ 5 Abs. 5 EUrlV). Es wird daher empfohlen, den in Vollzeit erworbenen Urlaub ggf. noch vor Beginn der Familienpflegezeit in Anspruch zu nehmen.